

# Muster-Reglement

## Anschlüsse an den Verbandskanal und Bewirtschaftung des Verbandskanals

### INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1.	Allgemeines .....	3
1.1.	Zweck des Reglementes .....	3
1.2.	Abwassereinleitungen.....	3
1.3.	Ausnahmen für private Direkt-Anschlüsse .....	3
1.4.	Massnahmen zur Begrenzung der Anzahl von Direkt-Anschlüssen .....	4
1.5.	Rückstau .....	4
Art. 2.	Technische Bestimmungen.....	5
2.1.	Verbindliche Normen .....	5
2.2.	Anschluss von öffentlichen Gemeindekanälen.....	5
2.3.	Private Direkt-Anschlüsse.....	5
2.4.	Anschluss an Kontrollschacht.....	5
2.5.	Anschluss an Leitung zwischen zwei Schächten .....	5
Art. 3.	Verfahren für die Anschlussbewilligung .....	6
3.1.	Projekte für den Anschluss von Gemeindeleitungen.....	6
3.2.	Projekte für den Anschluss von Privaten Direkt-Anschlüssen .....	6
3.3.	Gebühren .....	6
Art. 4.	Ausführung und Abnahme-Verfahren.....	8
4.1.	Baubeginn .....	8
4.2.	Abnahme .....	8
Art. 5.	Energierückgewinnung aus Abwasser .....	9
5.1.	Bewilligungspflicht .....	9
5.2.	Geltende Richtlinien.....	9
Art. 6.	Bewirtschaftung der Zweckverband-Sammelkanäle.....	10
6.1.	Einleitungen.....	10
6.2.	Änderungen GKP / GEP .....	10
6.3.	Aufgaben der Gemeinden.....	11
Art. 7.	Entschädigung für stossweise zugeführtes Abwasser.....	12
7.1.	Entschädigungspflicht bei Mehraufwendungen Verband.....	12
7.2.	Verpflichtung zur Revision des GKP / GEP.....	12

Reglement

Anschlüsse an den Verbandskanal und  
Bewirtschaftung des Verbandskanals

2/15

---

7.3. Folgen bei Nichteinhaltung .....	12
Art. 8. Unterhalt.....	13
8.1. Unterhalt Anschlussleitungen .....	13
8.2. Unterhalt Verbandskanäle .....	13
8.3. Unterhalt Verbandskanäle welche gleichzeitig als Gemeindekanäle genutzt werden .....	13
Art. 9. Inkrafttreten .....	14

### **Anhänge**

- I. Anschluss an Kontrollschacht
  - II. Anschluss an Leitung zwischen zwei Schächten
  - III. Formular Anschlussgesuch
  - IV. Formular Anschlussbewilligung
  - V. Tabelle für maximale Anschluss-Mischwassermenge der einzelnen Gemein-  
den (Muster)
  - VI. Entschädigungsabgabe (Muster)
-

## **Art. 1. Allgemeines**

### **1.1. Zweck des Reglementes**

Das vorliegende Reglement zeigt auf:

- Unter welchen Voraussetzungen direkt an einen Verbandskanal angeschlossen werden darf.
- Welche technischen Vorgaben eingehalten werden müssen.
- Wie das Bewilligungs- und Abnahmeprozedere aussieht.

### **1.2. Abwassereinleitungen**

Abwassereinleitungen in die Sammelkanäle des Verbandes sind grundsätzlich über die gemäss dem Generellen Entwässerungs-Projekt (GEP) der Gemeinden bestimmten Anschlüsse vorzunehmen.

Die Richtlinien des Zweckverbandes sind einzuhalten.

### **1.3. Ausnahmen für private Direkt-Anschlüsse**

1.3.1. Direkte Anschlüsse an Verbandskanäle können zugelassen werden:

- wenn nach dem Konzept des GEP der Verbandskanal zugleich Sammelkanal der Gemeinde ist
- wenn ein Anschluss an den Gemeindekanal technisch nicht durchführbar ist
- wenn ein Anschluss an die Gemeindekanalisation unverhältnismässig teurer wäre

1.3.2. Voraussetzung ist grundsätzlich eine genügende hydraulische Leistungsfähigkeit des Verbandskanal-Netzes.

1.3.3. noch nicht erstellte Gemeindekanäle oder kürzere Anschlussleitungen bilden keinen Grund für die Gewährung eines Anschlusses an den Verbandskanal

1.3.4. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die bau- und planungsrechtlichen Beschränkungen.

---

#### **1.4. Massnahmen zur Begrenzung der Anzahl von Direkt-Anschlüssen**

1.4.1. Der Zweckverband kann verlangen:

- dass mehrere benachbarte Liegenschaften zu einem gemeinsamen Anschluss zusammengeführt werden
- dass im Hinblick auf den späteren Anschluss weiterer Liegenschaften in der Zuleitung ein Schacht erstellt wird

1.4.2. Der Verband bestimmt die Anschlussstelle und die zum bestmöglichen Schutz und Betrieb des Verbandskanales erforderlichen baulichen Massnahmen.

#### **1.5. Rückstau**

Rückstau-Einflüsse durch Zweckverband-Anlagen berechtigen den Direkt-Anschliesser in keiner Weise zu Forderungen gegenüber dem Zweckverband. Vorsorgliche bauliche Massnahmen gegen Rückstau sind durch den Anschliesser in dessen Leitung vorzunehmen.

---

## **Art. 2. Technische Bestimmungen**

### **2.1. Verbindliche Normen**

SN-Norm 592 000 und SIA-Norm 190.

### **2.2. Anschluss von öffentlichen Gemeindekanälen**

Gemeindekanäle sind grundsätzlich an einen Kontrollschacht des Verbandskanales anzuschliessen.

### **2.3. Private Direkt-Anschlüsse**

Private Direkt-Anschlüsse sind normalerweise an Schächte anzuschliessen. Verursacht diese Bedingung unangemessene Schwierigkeiten, kann in Ausnahmefällen zwischen zwei Schächten direkt an den Verbandskanal angeschlossen werden.

### **2.4. Anschluss an Kontrollschacht**

Der Anschluss hat auf Höhe des Bankettes zu erfolgen.

Es gelten die Bestimmungen gemäss SIA 190 und SN 592 000 (siehe Anhang I).

### **2.5. Anschluss an Leitung zwischen zwei Schächten**

Es gelten die Bestimmungen gemäss SIA 190 und SN 592 000 (siehe Anhang II).

Leistungsanschlüsse kleiner 150 mm sind nicht zulässig. Leitungen grösser 300 mm sind immer mittels Kontrollschacht anzuschliessen.

Für den Anschluss sind Anschlussformstücke zu verwenden. Die Verbandsleitung darf nicht angespitzt werden. Die Dichtigkeit des Anschlusses bzw. des Verbandskanales ist auch nach dem Eindecken des Anschlusses zu gewährleisten.

---

## **Art. 3. Verfahren für die Anschlussbewilligung**

### **3.1. Projekte für den Anschluss von Gemeindeleitungen**

Gemeindeleitungen müssen gemäss geltendem kommunalem GEP angeschlossen werden.

Der Anschluss ist dem Verband zur Bewilligung einzureichen. Der Verband bewilligt den Anschluss, gegebenenfalls mit Vorbehalten und Auflagen.

### **3.2. Projekte für den Anschluss von Privaten Direkt-Anschlüssen**

Gesuche für Direktanschlüsse sind mit den entsprechenden Planunterlagen der örtlichen Baubehörde rechtzeitig vor Bauausführung einzureichen:

- Situation und Längenprofil des anzuschliessenden Kanals
- Detailplan für ein allfälliges Anschlussbauwerk

Diese leitet das Gesuch für allfällige Direktanschlüsse an den Verbandskanal mit ihrer Stellungnahme und mit den erforderlichen Planunterlagen an den Verband weiter.

Der Verband teilt der gesuchstellenden Baubehörde schriftlich den Entscheid mit.

### **3.3. Gebühren**

3.3.1. Die Prüfungskosten werden dem Bewilligungsempfänger nach Aufwand direkt in Rechnung gestellt. Wird das Gesuch abgelehnt, so ist der Verband dennoch berechtigt, die ihm entstandenen Prüfungskosten in Rechnung zu stellen.

3.3.2. Für die Bewilligung eines Anschlusses erhebt der Verband eine Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird in einem durch den Vorstand auszuarbeitenden Tarif festgelegt. Den örtlichen Baubehörden der Verbandsgemeinden wird dieser Tarif zur Verfügung gestellt. Die Erhebung der Anschlussgebühr durch die Gemeinden, gemäss deren Reglement, bleibt davon unberührt (d.h. die Gebühr des Zweckverbandes wird unabhängig der Anschlussgebühr der Gemeinde erhoben)

---

**Variante:**

Für die Bewilligung eines Direkt-Anschlusses werden folgende Gebühren erhoben:

Fixe Anschlussgebühr

CHF XXX.— pro 1cm Durchmesser der Anschlussleitung

Zusätzlich kann folgender variabler Aufwand verrechnet werden:

- Abklärungen ob dadurch eine Wertminderung der Zweckverband-Anlage entsteht
  - Die Prüfung und Überwachung des Direktanschlusses
-

## **Art. 4. Ausführung und Abnahme-Verfahren**

### **4.1. Baubeginn**

Der Anschluss an den Verbandskanal darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes ausgeführt werden (siehe Gesuchsformular im Anhang). Mit den Bauarbeiten sind nur fach- und materialkundige Personen zu beauftragen. Dem Verband ist der Arbeitsbeginn vorgängig rechtzeitig mitzuteilen. Der Gesuchsteller verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Normen.

### **4.2. Abnahme**

Der fertiggestellte Anschluss wird vor dem Eindecken mit Erdmaterial durch die Organe des Zweckverbandes abgenommen. Vorzeitiges Eindecken oder widerrechtliche Anschlüsse müssen auf Kosten des Gesuchstellers freigelegt werden. Der Abnahmetermin ist beim Zweckverband mindestens zwei Tage vorher anzumelden. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Es ist von den Beteiligten zu unterzeichnen und dem Zweckverband und der Gemeinde in je einer Ausfertigung auszuhändigen.

Der Verbandskanal wird nach Abschluss der Arbeit im Bereich des Anschlusses mittels Kanalfernsehaufnahmen auf Ablagerungen und sonstige Schäden überprüft, welche durch den Anschluss verursacht wurden. Die Kosten gehen zu Lasten des Anschliessers.

Der Verband behält sich zudem die Durchführung einer Dichtigkeitsprüfung zu Lasten des Anschliessers vor.

Zeigt sich, dass der Anschluss mangelhaft ausgeführt wurde, wird dieser zu Lasten des Anschliessers neu erstellt.

Des weiteren gilt die SIA-Norm 190.

---

## **Art. 5. Energierückgewinnung aus Abwasser**

### **5.1. Bewilligungspflicht**

Der Wärmeentzug aus oder der Wärmeeintrag in das Abwasser ist grundsätzlich bewilligungspflichtig.

Ohne Einwilligung des Zweckverbandes darf dem Abwasser zu Heizzwecken keine Energie entnommen oder zu Kühlzwecken zugefügt werden.

### **5.2. Geltende Richtlinien**

Es gilt der Leitfaden „Energierückgewinnung aus Abwasser“ des kantonale Amtes für Umwelt (Mai 2007).

---

---

**Art. 6. Bewirtschaftung der Zweckverband-Sammelkanäle****6.1. Einleitungen**

- 6.1.1. In erster Priorität ist die Nutzung für den Transport von Schmutz- und Mischwasser ab Anschluss-Stelle zur ARA vorgesehen. In zweiter Priorität werden die grossen Kanäle soweit möglich als Speichervolumen genutzt.
- 6.1.2. Das druckfreie Transportieren von Mischwasser erfordert eine Begrenzung der einzuleitenden Wassermenge entsprechend der zur Verfügung stehenden Kapazität des Verbandskanal-Netzes.
- 6.1.3. Die maximale Anschluss-Mischwassermenge der einzelnen Gemeinden wird bestimmt durch folgende Kriterien:
  - die vorhandene hydraulische Kapazität des massgebenden Kanalabschnittes
  - den Zustand des Vorfluters
  - die Entlastungsmöglichkeiten des Zweckverband-Sammelkanales
  - die vorhandenen Speichervolumen der Verbandsanlagen (Kanalstauvolumen und Regenbecken in der ARA)
- 6.1.4. Die maximale Einleitung pro Einleitstelle wird durch den Zweckverband vorgegeben (siehe Tabelle im Anhang V)

**6.2. Änderungen GKP / GEP**

- 6.2.1. Die Gemeinden verpflichten sich, Änderungen des GKP/GEP rechtzeitig vor der formellen Beschlussfassung durch die zuständigen Gemeindeorgane dem Verband zur Vernehmlassung zu unterbreiten.
  - 6.2.2. Die Gemeinden verpflichten sich, bei Änderungen des GKP/GEP planerisch allenfalls erforderliche Massnahmen zur Einhaltung der Maximaleinleitungsmengen (Mischwasser) gemäss Kapazität Zweckverband-Kanäle in geeigneter Weise sicherzustellen. Bestehende Abweichungen der von den jeweiligen Verbandsgemeinden einleitbaren Maximaleinleitungsmengen sind aus der in Ziffer 4 festgehaltenen Tabelle ersichtlich. Der Zweckverband deponiert im Rahmen der Vernehmlassung seine Vorstellungen bezüglich allenfalls erforderlicher Massnahmen zur Einhaltung der Maximaleinleitungsmengen.
  - 6.2.3. Verbandsgemeinden, welche die aus der in Art. 3 festgehaltenen Tabelle (Anhang V) ersichtlichen Maximaleinleitungsmengen überschreiten, sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres, seit die Überschreitung festgestellt wurde, respektive innerhalb eines Jahres seit regierungsrätlicher Genehmigung der vorliegenden Reglementsrevision die Anpassung der GEP / GKP in die Wege zu leiten. Die betroffenen Verbandsgemeinden haben dabei die nötigen Massnahmen planerisch sicherzustellen, welche die Einhaltung der Maximaleinleitungsmengen.
-

- 6.2.4. Die Gemeinde hat jeweils die Vernehmlassung des Zweckverbandes dem Gesuch um Genehmigung der GKP/GEP-Änderung durch den Regierungsrat beizulegen.

### **6.3. Aufgaben der Gemeinden**

- 6.3.1. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet:
- ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachgerechten Zustand zu erhalten und einwandfrei an die Zweckverband Sammelleitung anzuschliessen.
  - ein rechtsgültiges Exemplar des GKP/GEP-Planes dem Zweckverband zur Verfügung zu stellen, Änderungen sind nachzuliefern.
  - die Vorgaben des GKP/GEP sind innerhalb der darin vorgegebenen Fristen umzusetzen.
  - Unterhalt und Störungen im kommunalen Kanalnetz sind dem Zweckverband sofort zu melden. Störungen sind unverzüglich zu beheben.
  - Sanierungsarbeiten (Reparatur, Renovation, Erneuerung) an den Gemeindekanälen dem Zweckverband rechtzeitig mitzuteilen.
  - nur Abwässer gemäss gesetzlichen Vorschriften einzuleiten.
  - bei Grosseinleitern sind wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung der Abwässer, namentlich des Anschluss gewerblicher und industrieller Abwässer, vorher dem Zweckverband zu melden.
  - Fremdwasser wie Überlaufwasser aus Brunnen, Quelfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser usw. von den Abwasseranlagen fernzuhalten.
  - den vom Zweckverband bestimmten Personen den Zutritt zu ihren Anlagen zu gestatten.
- 6.3.2. Kommt eine Gemeinde diesen Verpflichtungen nicht nach, ist sie aufzufordern, sie innert angemessener Frist zu erfüllen. Andernfalls erfolgt eine Meldung an die kantonale Aufsichtsbehörde.
- 6.3.3. Bei übermässiger Menge oder hoher Schmutzstoffkonzentration gewerblicher oder industrieller Abwässer gemäss geltenden VSA-Richtlinien kann der Zweckverband, nach Absprache mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle, Vorbehandlungsanlagen bei den betreffenden Betrieben (Einleiter) verlangen. Der Einleiter muss in seinem Gesuch detaillierte Angaben in Bezug auf Zusammensetzung, Fracht, und Belastung des Abwassers deklarieren. Es sind zudem detaillierte Angaben zur Vorreinigung abzugeben mit der garantierten Abbauleistung.
-

## **Art. 7. Entschädigung für stossweise zugeführtes Abwasser**

Meteorwasser, das nicht durch Rückhalten in Regenbecken verzögert der ARA zugeleitet wird, wird als „stossweise zugeführte Abwassermenge“ betrachtet.

### **7.1. Entschädigungspflicht bei Mehraufwendungen Verband**

Der Verband ist gestützt auf § XX Abs. X der Statuten berechtigt, von den betroffenen Gemeinden für entstehende Mehraufwendungen durch stossweise zugeführte Abwassermengen eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen.

### **7.2. Verpflichtung zur Revision des GKP / GEP**

Die Gemeinden sind gehalten, ihren Verpflichtungen zur Revision des GKP/ GEP nachzuleben, d.h. mit dem Beginn der Revision des GKP/GEP spätestens bis 1. November 20XX zu beginnen und diese sodann innert nützlicher Frist abzuschliessen <sup>1)</sup>.

### **7.3. Folgen bei Nichteinhaltung**

Gemeinden, welche ihren Verpflichtungen zur Erstellung von Regenwasserbehandlungsanlagen (z.B. Regenbecken oder Fangkanälen) nicht bis spätestens am 31. Dezember 20XX nachleben, d.h. mit dem Bau dieser Anlagen nicht spätestens bis am 31. Dezember 20XX beginnen, sind gestützt auf Art. XX der Statuten verpflichtet, dem Verband eine zusätzliche Abgabe gemäss Anhang (Anhang VI) zu leisten <sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> § 29 GschV-SO (BGS 712.912)

<sup>2)</sup> § 22 der GschV-SO (BGS 712.912)

---

---

**Art. 8. Unterhalt****8.1. Unterhalt Anschlussleitungen**

Für den Unterhalt des Direktanschlusses und möglichen Sanierungskosten bis zum Sammelkanal ist der Anschliesser verantwortlich.

**8.2. Unterhalt Verbandskanäle**

8.2.1. Der Zweckverband übernimmt auf eigene Kosten den Unterhalt und die periodische Reinigung der folgenden Bauten:

- Sammelkanäle, Kontrollschächte, Messschächte, Regenauffangbecken und Sonderbauwerke. Diese sind in einem Werkkataster aufgelistet.

Dieser Kataster ist ein integrierender Bestandteil dieses Reglementes. Der Werkkataster ist periodisch nachzuführen.

8.2.2. Die Kosten des Betriebes, des Unterhaltes und die Verwaltungskosten für diese Verbandsanlagen werden jährlich gemäss § XX der Verbandsstatuten des Zweckverbandes in die allgemeine Betriebsrechnung integriert.

8.2.3. Entsprechend § XX der Verbandsstatuten des Zweckverbandes werden die Kosten für Erweiterungen und Änderungen gemäss dem aktuell gültigen Betriebs- und Investitions-Kostenverteiler den Gemeinden verrechnet.

8.2.4. Für die Unterhalts- und Reinigungsarbeiten müssen sämtliche Schächte und Bauwerke zugänglich sein und deren Einstiege dürfen nicht überdeckt werden.

8.2.5. Beschädigungen an Kontrollschächten und Bauwerken die durch unsachgemässe oder fahrlässige Behandlung Dritter entstehen, werden auf Kosten des Verursachers vom Zweckverband in Stand gestellt.

8.2.6. Das für die Reinigung benötigte Spülwasser wird dem Zweckverband bzw. der beauftragten Reinigungsfirma von den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden werden vorgängig informiert. Das Wasser für den normalen Anlagebetrieb wird über die Betriebskosten abgerechnet.

**8.3. Unterhalt Verbandskanäle welche gleichzeitig als Gemeindekanäle genutzt werden**

Die Unterhaltskosten für Verbandskanäle, welche gleichzeitig als Sammelkanäle der Gemeinde dienen, werden zwischen dem Verband und der Gemeinde im Verhältnis X:Y aufgeteilt.

Bei Unterhaltsarbeiten an den Verbandskanälen kann der Zweckverband die Sanierung von schadhafte Anschlüssen zu Lasten des Anschliessers verlangen.

---

### **Art. 9. Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom XX. YYY 20ZZ genehmigt und tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Die Genehmigung des Regierungsrates erfolgte am XX. YYY 20XX, zu lesen im Auszug des Protokolls des Regierungsrates Nr. XXX.

Das Reglement kann jederzeit durch die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes abgeändert werden.

---